

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 16/11 BH

L 3 AL 2026/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 1493/11 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
23. Mai 2011 - L 3 AL 2026/11 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluss vom 6.5.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 23.5.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 26.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.7.2011 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine Ausnahmebeschwerde oder NZB" gegen den Beschluss des LSG zu gewähren.
- 3 Der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unstatthaft. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

